

hohe Anforderungen an die Qualifikation des Interviewers und spricht zwar nicht gegen ein strukturiertes, aber doch gegen ein standardisiertes Vorgehen, denn dieses läßt sich meines Erachtens nicht mit einem derartigen Gespräch vereinbaren, ohne daß bedeutende Einbußen in Hinblick auf die Standardisierung hingenommen werden müssen.

Dies legt es nahe, Interviewer mit möglichst hoher Qualifikation einzusetzen und, wo immer möglich, auf Standardisierung zugunsten eher offener Gesprächsformen zu verzichten. Die Idealform der Erhebung ist unter diesem Gesichtspunkt demnach das offene, „qualitative“ Interview, durchgeführt durch den Projektleiter und seine wissenschaftlichen Mitarbeiter.

Mit diesem Vorgehen habe ich auch in meiner bisherigen Praxis, was die Zugänglichkeit und Auskunftsfreudigkeit der Gesprächspartner angeht, sehr gute Erfahrungen gemacht. Die methodischen Probleme sind damit aber nicht gelöst, ein „Königsweg“ für Erhebungen bei Betrieben nicht in Aussicht, denn diese Vorgehensweise hat ihre spezifischen Schwachstellen:

- So ist der Fallpreis unverhältnismäßig hoch
- die Auswertung offener Gespräche ist mit Problemen behaftet, deren nähere Erläuterung hier zu weit führen würde,
- die maximale Zahl qualitativer Erhebungen, die sich noch auswerten läßt, ist sehr beschränkt – nach meiner Erfahrung je nach Komplexitätsgrad 20 bis höchstens 50 Fälle.

Sofern die Untersuchungsfragestellung eine Beschränkung auf eine geringe Fallzahl nicht erlaubt, bietet auch diese Vorgehensweise allein keinen Vorteil.

Eine dritte Methode verspricht dagegen zumindest in bezug auf zwei Hauptprobleme eine günstige Lösung, nämlich

- das Kompetenzproblem und
- die Fallzahl.

Diese Methode ist die schriftlich-postalische Erhebung, die auch in letzter Zeit bei Betriebserhebungen immer häufiger angewendet wird. Dank der andersartigen Kommunikationssituation kann hier das Kompetenzproblem durch die Anschreiben und durch die Verfügbarkeit eines qualifizierten Telefonpartners für Rückfragen gelöst werden und es gibt kein anderes Verfahren, das so hohe Fallzahlen ermöglicht, ohne einen unangemessenen Organisationsaufwand zu bedingen.

Das vielfach zitierte Gegenargument, diese Methode erbringe zu geringe Rückläufe, zeugt lediglich von Unkenntnis; tatsächlich können sich die Rücklaufquoten mit den Ausschöpfungsquoten vergleichbarer mündlicher Betriebserhebungen messen: Ich habe in meiner Praxis mit unterschiedlichen Fragebogen zu unterschiedlichen Themen bei schriftlich-postalischen Betriebserhebungen Rücklaufquoten zwischen knapp über 50 Prozent und 75 Prozent erreicht.

Auch diese Methode hat aber ihre Schwächen, so vor allem:

- nicht alle Informationen lassen sich so abfragen (wenngleich es erheblich mehr sind als die Gegner dieser Methode wahrhaben wollen)
- der Erstellung von Split-Fassungen und der Differenzierung von Filterführungen sind verhältnismäßig enge Grenzen gesetzt
- die Zahl der Fragen pro Fragebogen ist verhältnismäßig begrenzt.

Der Schluß, den man aus diesen notgedrungen stark verkürzten Überlegungen zu den drei häufigsten Methoden ziehen kann, entspricht der Ausgangsbahauptung: Eine generelle günstigste Methodenentscheidung läßt sich nicht treffen, weil es gilt, den oder die besten Kompromisse zu finden. Daß es dabei – speziell im Hinblick auf die oben genannten Merkmale von Betrieben – sinnvoll ist, das jeweils flexibelste Vorgehen zu wählen, steht für mich außer Zweifel. Allerdings wird hohe Flexibilität zumeist mit hohen Kosten erkauft.

Prinzipiell aber bedeutet die Entscheidung für den Einsatz nur einer Methode – und dies, meine ich, zeigen auch die vorstehenden Überlegungen trotz ihrer Kürze – fast immer auch die Entscheidung für den Verzicht auf Information.

Die Lösung ist also letztlich nicht die Entscheidung für die flexibelste **Methode**, sondern für das flexibelste **Gesamtkonzept**, also für die eine oder andere Form des Methodenverbundes – in den selbstverständlich außer den hier kurz angesprochenen auch noch andere Methoden (z. B. Gruppendiskussionen oder Expertengespräche) einbezogen sein können. In jedem Fall aber muß eine kritische Methodenbetrachtung zu dem Ergebnis führen, daß die Festlegung des Erhebungskonzeptes nicht konfektioniert werden kann, sondern eine Einzelfallentscheidung bleibt.

Jürgen Hahn / Horst-Dieter Hurlebaus

Erstellung und Auswahl von (schriftlichen) Prüfungsaufgaben nach § 36 Satz 1 BBiG

Erwiderung zu Michael Eule, BWP 3/82, S. 1 ff.

Der Auffassung von Eule, der den Stand der Rechtsprechung und der Literatur zutreffend wiedergibt, kann nicht beigetreten werden. Weder die Erstellung noch die Auswahl schriftlicher Prüfungsaufgaben fällt in den den Prüfungsausschüssen vorbehaltenen Zuständigkeitsbereich. Erstellung und Auswahl von schriftlichen Prüfungsaufgaben sind noch keine „Abnahme der Abschlußprüfung“ im Sinne von § 36 Satz 1 BBiG. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus den Prüfungsordnungen der zuständigen Stellen.

1. BBiG, IHK-Gesetz und Prüfungsordnungen

Weder das Berufsbildungsgesetz (BBiG) noch die Prüfungsordnungen bestimmen ausdrücklich, daß der Prüfungsausschuß die schriftlichen Prüfungsaufgaben zu erstellen und auszuwählen hätte. Das Ergebnis muß daher im Wege der Auslegung gefunden werden.

Aus §§ 34 ff. in Verbindung mit § 75 BBiG folgt die generelle Zuständigkeit der Industrie- und Handelskammern im Prüfwesen. Sie haben die „Abschlußprüfungen durchzuführen“ (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BBiG). Die Frage, welche Organe der IHK diese Aufgabe wahrzunehmen haben, ergibt sich aus dem Berufsbildungsgesetz und dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG). Die Aufgabenverteilung folgt aus der jeweiligen Satzung der IHK (vgl. § 4 IHKG). Nach den Satzungen werden die laufenden Verwaltungsgeschäfte vom Hauptgeschäftsführer, mithin von der Kammergeschäftsleitung, besorgt [1]. Die Durchführung der Abschlußprüfung ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Es ist – wie die Zahlen zeigen – ein Massengeschäft [2]. § 34 BBiG enthält daher – entgegen Eule – im Zusammenhang mit den genannten anderen Vorschriften sehr wohl eine **Zuständigkeitsregelung**: Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden die Abschlußprüfungen im

Bereich der IHK'n von deren Organ „Hauptgeschäftsführer“ durchgeführt. Lediglich für die „Abnahme der Abschlußprüfung“ sind die von der zuständigen Stelle, bei IHK'n die von der Kammergeschäftsführung zu errichtenden Prüfungsausschüsse, zuständig [3]. Dabei kann in diesem Zusammenhang offen bleiben, ob die Prüfungsausschüsse „Organe“ im rechtlichen Sinne sind oder nur „Hilfsorgane“ des Hauptorgans „Hauptgeschäftsführer“ [4]. Jedenfalls sind die Prüfungsausschüsse nur für einen Teilausschnitt – wenngleich für einen wesentlichen – des von der Kammergeschäftsführung durchzuführenden Prüfungsverfahrens zuständig. Soweit ihre Zuständigkeit nicht reicht, bleibt die Kammergeschäftsführung allein zuständig. Eine Lücke, die z. B. durch die Prüfungsordnung ausgefüllt werden könnte, besteht insoweit nicht. In der Prüfungsordnung kann daher der Begriff der Abnahme weder eingeengt noch ausgedehnt werden. Bei der Auslegung der Prüfungsordnung ist das höherrangige Berufsbildungsgesetz zu beachten. Es geht der Prüfungsordnung vor.

2. Begriff der „Abnahme der Abschlußprüfung“ nach § 36 Satz 1 BBiG

a) Wörtliche Auslegung

Schon dem Wortsinn nach schließt der Gesetzesbegriff der „Abnahme“ nicht die Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben ein. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch gehört zur Abnahme einer Prüfung, daß die vom Prüfling zu erbringenden Prüfungsleistungen bewertet und das Ergebnis der Prüfung festgestellt wird. Aus dem allgemeinen Sprachgebrauch folgt, daß es Aufgabe eines Prüfers ist, Prüfungen abzunehmen. § 36 Satz 1 BBiG bestätigt diese Selbstverständlichkeit. Zum Prüferamt – und damit auch zur Abnahme – gehört nach allgemeiner Auffassung die „Zuständigkeit zur Feststellung der Kenntnisse und Fertigkeiten von Personen“ [5]. Das Erstellen und die Auswahl von Prüfungsaufgaben gehört weder notwendigerweise zum Begriff des Prüfers noch zum Prüfungsamt und daher auch nicht zur „Abnahme“ der Prüfung durch Prüfungsausschüsse. Nach dem Sprachgebrauch wird eine Prüfung frühestens dann abgenommen, wenn die Prüfung im engeren Sinne „beginnt“. Für den Prüfungsteilnehmer beginnt die schriftliche Prüfung, also frühestens mit der Ausgabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben, für den Prüfer mit der Bewertung der Prüfungsarbeit. Von „Abnahme der Prüfung“ schon dann zu sprechen, wenn die Prüfung noch nicht einmal für den Prüfungsteilnehmer begonnen hat, widerspricht dem Sprachgebrauch und dem Sprachgefühl.

Wenn der Gesetzgeber entgegen dem allgemeinen Sprachgebrauch auch das Erstellen und Auswählen schriftlicher Prüfungsaufgaben hätte zusprechen wollen, hätte er dies durch einen klarstellenden Hinweis jederzeit tun und formulieren können, daß der Prüfungsausschuß die Prüfungsaufgaben erstellt und auswählt und die Prüfung abnimmt.

b) Motive des Gesetzgebers

Die hier vertretene Auslegung entspricht auch dem Willen des Gesetzgebers; als er das Berufsbildungsgesetz erließ und im wesentlichen die bewährte Kammerpraxis kodifizierte. Bei Inkrafttreten des Gesetzes bestanden bereits seit Jahrzehnten bei Kammern Prüfungsausschüsse, die ausschließlich die Ermittlung der Prüfungsleistungen und deren Bewertung vornahmen, während die Kammergeschäftsführung die Prüfungsaufgaben erarbeitete und auswählte. Wie sich aus § 109 BBiG ergibt, wollte der Gesetzgeber an dieser Aufgabenteilung nichts ändern, lediglich die Zusammensetzung dieser Prüfungsausschüsse im Sinne paritätischer Besetzung neu regeln. Er hat dies dadurch zum Ausdruck gebracht, daß er in § 34 BBiG die Durchführung der Abschlußprüfung bei der Kammergeschäftsführung beließ und in § 36 BBiG lediglich die Abnahme der Abschlußprüfung an die Prüfungsausschüsse übertrug. Da damals dieses Verfahren unstreitig war, äußert sich der Gesetzgeber in den Materialien zu dieser Frage nicht. Sein Schweigen hätte er durchbrechen müssen, wenn er

die ehrenamtlichen Prüfer auch zum Erstellen von Prüfungsaufgaben und zur Auswahl hätte verpflichten wollen.

Den Begriff „Abnahme der Prüfung“ hat der Gesetzgeber vielmehr bewußt verwendet, da er gerade den Prüfungsausschüssen nicht die „Durchführung der Prüfung“ zuweisen wollte (vgl. § 34 Abs. 1 BBiG: „...sind Abschlußprüfungen durchzuführen ...“). Dies ergibt sich auch daraus, daß das Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft bei der gescheiterten Reform des Berufsbildungsrechts im Jahre 1975 [6] den Prüfungsausschüssen erweiterte Kompetenzen einräumen und ihnen nach § 24 Abs. 1 des Entwurfs die Durchführung der Abschlußprüfung übertragen wollte. Für das geltende Recht ist daraus festzuhalten, daß vom Gesetzgeber in § 36 Satz 1 BBiG bewußt der engere Begriff der „Abnahme“ gewählt ist, um den Aufgabenbereich der Prüfungsausschüsse einzuschränken. Eine erweiternde Auslegung ist mit dieser Zielsetzung unvereinbar.

c) § 36 BBiG im Gesamtsystem des Berufsbildungsgesetzes

Auch Sinn und Zweck des § 36 BBiG sowie der Gesamtzusammenhang des Berufsbildungsgesetzes sprechen für die hier vertretene Auffassung.

Sinn und Zweck des § 36 BBiG bestehen in der Klarstellung, welche Aufgaben vom Prüfungsausschuß als Organ bzw. Hilfsorgan wahrzunehmen sind. Für alle anderen Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Abschlußprüfung bleibt dann die Kammergeschäftsführung allein verpflichtet. Die Durchführung der Abschlußprüfung durch die Kammergeschäftsführung ist der Regelsatz; ihre Verpflichtung, in diesem Zusammenhang bestimmte Zuständigkeiten („Abnahme der Abschlußprüfung“) durch besondere Prüfungsausschüsse wahrnehmen zu lassen, ist die Ausnahme [7]. Dies spricht nach anerkannten Auslegungsgrundsätzen gegen eine erweiternde Auslegung des Begriffs „Abnahme“, die zumindest ihre Grenze am Wortsinn hat. Das Erstellen und die Auswahl der Prüfungsaufgaben liegt jenseits dieser Grenze.

Da § 34 BBiG eine umfassende Zuständigkeitsregelung zugunsten der Kammergeschäftsführung enthält, die durch § 36 BBiG zugunsten der Prüfungsausschüsse lediglich modifiziert wird, entspricht eine am Wortlaut orientierte, weder einengende noch ausdehnende Auslegung beider Vorschriften, die im Zusammenhang gesehen werden müssen, am besten. Ein unterschiedlicher Regelungszweck zwischen beiden Vorschriften, der zu einer erweiternden Auslegung zwingen würde, besteht nicht [8].

Die „Abnahme der Abschlußprüfung“ muß auch im Zusammenhang mit dem Prüfungsgegenstand (§ 35 BBiG) gesehen werden. Diese Bestimmung gibt das Ziel der Abschlußprüfung an und fixiert damit das Ende der „Abnahme der Abschlußprüfung“, nämlich die Feststellung durch den Prüfungsausschuß, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Dabei ist die Ausbildungsordnung zugrunde zu legen. Die Bestimmung ist aber auch für den Beginn der „Abnahme der Abschlußprüfung“ aussagekräftig. Die Abnahme der Abschlußprüfung beginnt dann, wenn der Prüfungsausschuß mit der Feststellung beginnen kann, ob der Prüfling den Prüfungsgegenstand beherrscht. Dies ist vor Ausgabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben unmöglich. Daher spricht auch § 35 BBiG gegen eine Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für das Erstellen und die Auswahl schriftlicher Prüfungsaufgaben.

Im Berufsbildungsgesetz findet sich keine Bestimmung, die dem Prüfungsausschuß die ausschließliche Verantwortung für den Prüfungsinhalt übertragen hätte. Den Prüfungsausschüssen ist nach §§ 35, 36 BBiG nur die Leistungsfeststellung übertragen worden, mehr nicht. Dazu ist weder das Erstellen noch die Auswahl der Prüfungsaufgaben notwendig. Waren die gewählten

Aufgaben zu leicht oder zu schwer, so kann dies der Prüfungsausschuß bei der Bewertung berücksichtigen. Entsprechendes gilt, wenn einzelne Prüfungsaufgaben unzulässig gewesen sein sollten: Sie werden dann nicht bewertet.

Es besteht kein einleuchtender Grund dafür, wegen der relativ gering einzuschätzenden Gefahr, daß die Kammerge schäfts führung unzulässige Prüfungsaufgaben erstellt und auswählt, diese Aufgabe den Prüfungsausschüssen im Wege erweiternder Auslegung übertragen sehen zu wollen. Nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ist die Gefahr fehlerhaft erstellter oder ausgewählter Prüfungsaufgaben wesentlich größer, wenn diese Aufgaben einer Vielzahl von Prüfungsausschüssen übertragen ist. Auch ist zu berücksichtigen, daß die zuständige Stelle nach außen hin ohnehin die Verantwortung für fehlerhaft erstellte und ausgewählte Prüfungsaufgaben sowie fehlerhaftes Verhalten der Prüfungsausschüsse trägt. Wird eine Prüfungsentscheidung angefochten, so entscheidet die IHK als zuständige Stelle, d. h. ihr Organ Hauptgeschäftsführer, über den Widerspruch [9]. Dabei muß dann auch verantwortlich geprüft werden, ob die Prüfungsaufgaben richtig erstellt und ausgewählt wurden, insbesondere ob sie der Ausbildungsordnung entsprechen. Es ist nicht einzusehen, warum dieses Organ dann die entsprechenden Überlegungen nicht auch schon vor der Abnahme der Prüfung soll anstellen dürfen.

Auch diese Überlegung spricht gegen das Argument von Eule, nach der Systematik des Berufsbildungsgesetzes müsse die Beschlußfassung über die Aufgaben durch den paritätisch besetzten Prüfungsausschuß erfolgen. Der Umkehrschluß entspricht dem Normzweck. Das Berufsbildungsgesetz hat auch nicht etwa dadurch, daß es dem Berufsbildungsausschuß bestimmte Wahrnehmungszuständigkeiten übertrug, den Paritätsgedanken gewissermaßen zum allgemeinen Rechts- und Auslegungsgrundsatz im Prüfungswesen erhoben. Daher ist es unzulässig, in den Fällen, in denen der Berufsbildungsausschuß nicht zuständig ist, die Zuständigkeit dann jedenfalls des Prüfungsausschusses zu fordern [10]. Daher kann letztlich offen bleiben, ob die Erstellung von Prüfungsaufgaben in ihrer inhaltlichen Bedeutung der Festlegung von Bewertungsmaßstäben in Prüfungsordnungen nahekommt, denn die Erstellung von Prüfungsaufgaben fällt weder dem Wortlaut noch dem Sinn nach unter die Abnahme der Abschlußprüfung.

d) Rechtsvergleichende Betrachtung

Auch aus einer vergleichenden Betrachtung mit anderen Prüfungsverfahren ergibt sich keine Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse für die Erstellung und Auswahl der Prüfungsaufgaben. Auf vergleichbare Vorschriften kann nach allgemeinen Auslegungsgrundsätzen zurückgegriffen werden [11]. Es gilt der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß mangels anderer ausdrücklicher Zuweisung Prüfungsaufgaben vom Träger des Prüfungsverfahrens selbst erstellt und ausgewählt werden. Es gibt keinen allgemeinen Prüfungsgrundsatz, wonach die Prüfer auch die Prüfungsaufgaben selbst auszuwählen hätten. Vielmehr ist es bei schriftlichen Prüfungen so, daß mangels anderer ausdrücklicher Zuweisung die Erarbeitung der Prüfungsaufgaben und die Bewertung der Lösung von verschiedenen Personen oder Gremien vorgenommen werden. Zum Beispiel bestimmt § 3 Abs. 7 der Prüfungsordnung für Wirtschaftsprüfer in der Fassung vom 5.12.1975 (BGBI I, 3007) ausdrücklich, daß der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, d. h. hier der Vertreter des zuständigen Ministeriums, auch die Aufgaben auswählen soll. Für das Prüfungswesen der Industrie- und Handelskammer ist dies nicht der Fall. Daher verbleibt diese Aufgabe dort bei der Kammerge schäfts führung.

Prüfungsämter, wie sie z. B. im Rahmen der Juristenausbildung für Erstellung und Beschlußfassung über Prüfungsaufgaben eingerichtet sind (z. B. für viele §§ 4 ff., 26 nordrhein-westfälisches Juristenausbildungsgesetz) kennt das Berufsbildungsgesetz nicht. Daraus kann aber nicht geschlossen werden, daß wegen Fehlens der Einrichtung von derartigen Prüfungsämtern bei den Industrie-

und Handelskammern die Erstellung der Prüfungsaufgaben dem Prüfungsausschuß zufiele [12]. Durch Gesetz der Kammerge schäfts führung der zuständigen Stelle übertragene und ihr nicht wieder ausdrücklich entzogene Aufgaben verbleiben bei ihr selbst.

e) Verfassungskonforme Auslegung

Nur die hier vertretene Auslegung wird auch dem Grundgedanken des Berufsbildungsgesetzes und des Grundgesetzes gerecht. Das Berufsbildungsgesetz wollte eine weitestgehende Vereinheitlichung des Rechts der beruflichen Bildung und damit auch des beruflichen Prüfungswesens [13]. Es ist getragen von dem grundgesetzlich verankerten Auftrag der Verwirklichung der Chancengleichheit für alle Auszubildenden (Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz) und dem hiermit verbundenen Gebot der Vereinheitlichung des Prüfungswesens. Die Übertragung der ausschließlichen Zuständigkeit auch für die Erstellung und Auswahl der schriftlichen Prüfungsaufgaben auf zahlreiche Prüfungsausschüsse stünde dem aber entgegen und würde die Weiterentwicklung und Verbesserung des Prüfungswesens im Sinne einer Vereinheitlichung stark einengen.

Gerade der Gleichheitsgrundsatz würde nämlich verletzt, wenn in Zukunft jeder Prüfungsausschuß mit unterschiedlichen schriftlichen Aufgaben arbeiten könnte. Bei der Vielzahl der bestehenden Prüfungsausschüsse wäre dies aber so gut wie sicher der Fall. Dies hätte vor allem auch tiefgreifende Konsequenzen für die Prüflinge, denen der Gesetzgeber gerade durch die enge Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse entgegensteuern will. Nicht so sehr ist hier daran zu denken, daß sich im Prüfungsausschuß keine Mehrheit finden könnte für die Entscheidung für eine bestimmte Aufgabe, sondern daß für gleiche Berufe bundesweit und sogar innerhalb eines einzigen IHK-Bereichs im Schwierigkeitsgrad unterschiedliche schriftliche Prüfungsaufgaben im selben Prüfungstermin gestellt würden.

Übergeordneter Zweck des gesamten Berufsbildungswesens ist die Verwirklichung der Chancengleichheit für alle Auszubildenden. Dieses Gebot des Grundgesetzes hat der Gesetzgeber mit Hilfe des Berufsbildungsgesetzes ausgefüllt. § 36 Satz 1 BBiG weist den Prüfungsausschüssen die individuell [14] zu lösende Auswertung und Einzelbewertung der Prüfungsaufgaben zu, während er es den Kammerge schäfts führungen überläßt, berufstypisch abgestellte, regional oder überregional abgestimmte Aufgaben zur Verwirklichung der Chancengleichheit sogar bundesweit zu erstellen und zu verwenden. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit der Abschlüsse, zu denen bereits bundeseinheitliche Prüfungsanforderungen in den Ausbildungsordnungen beitragen sollen, zusätzlich gefördert. Damit wird den Interessen der Wirtschaft und der Ausgebildeten in besonderem Maße Rechnung getragen.

Die Gegenmeinung schließt eine Vereinheitlichung der Prüfungen zwar nicht aus, sie ist aber nicht geeignet, diese zu fördern. Sie steht daher im Gegensatz zum Grundgedanken des Berufsbildungsgesetzes und des Grundgesetzes. Deshalb verfängt der Hinweis von Eule nicht, die Möglichkeit zur Vereinheitlichung der Prüfungen bestehe auch bei der Erstellung und Auswahl der Aufgaben durch die Prüfungsausschüsse. Wenn die Kammerge schäfts führungen der Kammern Prüfungsaufgaben überregional erstellen und auswählen lassen, werden sie diese auch einsetzen, so daß sie überregional angewandt werden, wodurch die Vergleichbarkeit der Abschlüsse gefördert wird. Es erscheint aber nicht vorstellbar, daß dasselbe Ergebnis in den nach der Gegenmeinung erforderlichen Diskussionen in der Vielzahl von Prüfungsausschüssen, in denen Mehrheitsentscheidungen herbeigeführt werden müssen, innerhalb eines Kammerbezirks und darüber hinaus auch in möglichst vielen Kammerbezirken erzielt werden kann.

Es kann nicht zweifelhaft sein, daß gleiche schriftliche Prüfungsaufgaben für alle Teilnehmer eines Prüfungstermins dem Grundsatz der Chancengleichheit aller Prüfungsteilnehmer besonders entsprechen [15]. Selbstverständlich würde dieser Grundsatz verletzt, wenn diese Prüfungsaufgaben ein halbes Jahr oder ein Jahr

später erneut eingesetzt würden. Die Chancengleichheit der Prüflinge verschiedener Prüfungstermine, die mit ihren Vorgängern am Arbeitsmarkt konkurrieren müssen, wird dadurch gewährleistet, daß möglichst gleichartige oder jedenfalls gleichwertige Prüfungsaufgaben verwendet werden, die – um den Grundsatz der Chancengleichheit der Prüflinge im neuen Prüfungstermin zu gewährleisten – dann wiederum möglichst gleich sein sollten. Eule vermeint diese beiden Postulate des Grundsatzes der Chancengleichheit in unzulässiger Weise [16]. Selbst wenn seine Auffassung noch keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz darstellt, so konterkariert sie doch das Verfassungsgebot, diesen Grundsatz in besonderer Weise zu verwirklichen zu versuchen.

3. § 14 Prüfungsordnung

§ 14 der Musterprüfungsordnung (MPO) muß im Gesamtzusammenhang der Musterprüfungsordnung und gesetzeskonform im Einklang mit § 36 BBiG ausgelegt werden. Da weder das Erstellen noch die Auswahl der Prüfungsaufgaben in die Wahrnehmungszuständigkeit des Prüfungsausschusses gehört, brauchen die Prüfungsaufgaben dem Prüfungsausschuß vor Beginn der Abschlußprüfung nicht vorgelegt zu werden. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um regionale oder überregionale Prüfungsaufgaben handelt.

Bestätigt wird dies durch § 16 MPO, wonach die Prüfung unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuß abgenommen wird (Abs. 1) und bei schriftlichen Prüfungen und der Anfertigung von Prüfungsstücken die zuständige Stelle im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß die Aufsichtsführung regelt (Abs. 2).

Die schriftliche Prüfung gehört demnach noch nicht zur Abnahme. Hier genügt die Aufsichtsführung. Sie wird folgerichtig von der zuständigen Stelle, d. h. von der Kammergeschäftsführung, geregelt, nicht etwa vom Prüfungsausschuß. Die interne Bindung an das Einvernehmen des Prüfungsausschusses steht der Grundeinsicht nicht entgegen, daß hier auch aus der Sicht der Prüfungsordnung noch keine „Abnahme“ der Prüfung vorliegt. Entsprechendes gilt für die „Anfertigung von Prüfungsstücken“, während bei der „Anfertigung von Arbeitsproben“ folgerichtig nach § 16 Abs. 3 MPO eine Überwachung durch Mitglieder des Prüfungsausschusses vorgeschrieben ist, weil hier nicht nur das Arbeitsergebnis, sondern auch die Art und Weise der Anfertigung bewertet wird, mithin bereits die „Abnahme“ beginnt. Auch aus der Sicht der Musterprüfungsordnung gehört das Erstellen der Prüfungsaufgaben und ihre Auswahl somit noch nicht zur „Abnahme“. Die Musterprüfungsordnung geht vielmehr davon aus, daß Prüfungsaufgaben vorhanden sind, bevor die Prüfung „abgenommen“ wird. Andernfalls wäre auch die Überschrift des III. Abschnitts „Durchführung der Prüfung“ – und nicht etwa „Abnahme“ – unverständlich.

Dies schließt nicht aus, daß der Prüfungsausschuß oder einzelne seiner Mitglieder der zuständigen Stelle beim Erstellen und bei der Auswahl von Prüfungsaufgaben behilflich sind und daß der Prüfungsausschuß auf der Grundlage der Ausbildungsordnung diese Prüfungsaufgaben „beschließt“. Dieser Begriff wurde in § 14 Abs. 1 MPO bewußt gewählt und nicht etwa „erstellt“ oder „wählt aus“ [17], um deutlich zu machen, daß dem Prüfungsausschuß gerade keine Berechtigung zur Erstellung oder ein Ermessen hinsichtlich der Auswahl der Prüfungsaufgaben zusteht. Die hier erwähnte Beschlüßfassung ist als formale Bestätigung des Prüfungsausschusses zu verstehen, daß die ihm vorgelegten Aufgaben auf der Grundlage der Ausbildungsordnung stehen. Damit bindet sich der Prüfungsausschuß dann selbst hinsichtlich der „Abnahme“ im Sinne der Leistungsermittlung und -bewertung. Denn der Prüfungsausschuß darf nur solche Prüfungsaufgaben der Bewertung der Prüfungsleistung zugrunde legen, die der Ausbildungsordnung entsprechen. § 14 Abs. 1 MPO räumt der zuständigen Stelle die Möglichkeit ein, diese Entscheidung des Prüfungsausschusses vorzuverlegen. Eine weitergehende Bedeu-

tung kann § 14 Abs. 1 MPO nicht zukommen. Die Bestimmung muß gesetzeskonform ausgelegt werden. Aus ihr läßt sich nicht ableiten, daß die Kammergeschäftsführung verpflichtet wäre, den Prüfungsausschuß über die Prüfungsaufgaben vor deren Verwendung beschließen zu lassen. Ein solcher Regelungsinhalt würde gegen § 36 Satz 1 BBiG verstößen.

Eine Beschlüßfassung kommt nur dann in Betracht, wenn überregional erstellte oder ausgewählte Prüfungsaufgaben nicht zur Verfügung stehen. Dies folgt aus einer Gesamtschau der Absätze 1 und 2. Absatz 2 enthält die abschließende Regelung für den Fall, daß die Abschlußprüfung mit überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt wird. In diesem Fall ist für eine Beschlüßfassung des jeweiligen Prüfungsausschusses über die Prüfungsaufgaben kein Raum mehr, denn es hat bereits ein entsprechend § 37 Abs. 2 BBiG zusammengesetztes Gremium diese Prüfungsaufgaben im Auftrag der Kammergeschäftsführung auf der Grundlage der Ausbildungsordnung erstellt und ausgewählt, so daß für eine zusätzliche Absicherung durch den Prüfungsausschuß kein Bedürfnis mehr besteht. Für diesen Fall – das ergibt sich aus den Erläuterungen zu § 14 Abs. 2 MPO, für die Fortbildungsprüfungen sogar expressis verbis aus § 15 Abs. 2 MPO für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen – ist folgerichtig keine Beschlüßfassung des Prüfungsausschusses über die Prüfungsaufgaben vorgesehen, sondern bestimmt, daß der Prüfungsausschuß die überregionalen Prüfungsaufgaben übernehmen muß. Prüfungsaufgaben zu übernehmen (Abs. 2), ist etwas anderes, als Prüfungsaufgaben zu beschließen (Abs. 1). Mit der Verwendung des Begriffs „Übernahme“ wird verdeutlicht, daß für eine Beschlüßfassung kein Raum ist. Die Verpflichtung des Prüfungsausschusses zur Übernahme der Prüfungsaufgaben bedeutet, daß er diese zur Grundlage der Leistungsermittlung und -bewertung zu machen, also für die „Abnahme“ zu übernehmen hat. Für die Auslegung der Prüfungsordnung macht es rechtlich keinen Unterschied, ob nun in der Prüfungsordnung formuliert ist, daß der Prüfungsausschuß überregionale Prüfungsaufgaben zu übernehmen hat [18] oder daß er gehalten ist, diese zu übernehmen [19]. Auch im letzteren Fall ist der Prüfungsausschuß verpflichtet, diese zu übernehmen. „Gehalten sein“ heißt schon dem Sprachgebrauch nach „(stillschweigend) verpflichtet sein“ [20].

Da die Kammergeschäftsführung auch dann, wenn sie sich überregionaler Aufgabenerstellungsausschüsse bedient, Herr der Entscheidung bleibt, welche Aufgaben verwendet werden, stellt sich das Problem einer möglicherweise unzulässigen Delegation von Entscheidungsbefugnissen im Prüfungswesen nicht.

4. Praktikabilitätserwägungen

Nur die hier vertretene Auffassung erscheint im Hinblick auf die große Zahl der Prüflinge und die Tatsache, daß alle Prüfer ehrenamtlich tätig sind (§ 37 Abs. 4 Satz 1 BBiG), praktikabel. Nach der Gegenmeinung wären die Prüfer nicht nur berechtigt, sondern dann auch verpflichtet, die schriftlichen Prüfungsaufgaben zu erstellen und auszuwählen. Zunächst einmal müßte jeder Prüfungsausschuß eigenständig darüber beschließen, auf welche Weise er zu den Prüfungsaufgaben kommt. Jeder Prüfungsausschuß müßte dann eine Mehrheitsentscheidung darüber herbeiführen, welche Prüfungsaufgaben verwendet werden sollen. Bei der Vielzahl der Prüfungsausschüsse und der Möglichkeiten, Prüfungsaufgaben erstellen zu lassen, wäre dies ein so langwieriger Entscheidungsprozeß, daß davon ausgegangen werden muß, daß weder regional und schon gar nicht überregional auch nur annähernd gleiche Prüfungsaufgaben verwendet würden. Die Gefahr, daß die Prüfungsaufgaben innerhalb eines Prüfungstermins nicht einmal regional gleich sind, ist nicht von der Hand zu weisen. Es besteht auch die Gefahr, daß möglicherweise überhaupt keine Prüfungsaufgaben erstellt werden [21]. Der von Eule aufgewiesene Lösungsweg, Prüfer abzuberufen, erweist sich als Sackgasse, weil er zumindest für den fraglichen Prüfungstermin nicht praktikabel wäre [22]. Es erscheint auch wenig

konsequent, wenn Eule einerseits das Recht und die Pflicht des Prüfungsausschusses zum Erstellen und zur Auswahl von Prüfungsaufgaben in den Vordergrund stellt, andererseits aber dann an die „Verantwortung der zuständigen Stelle“ appelliert, die Prüfungsausschüsse dabei zu unterstützen. Die Aufgaben, die dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind, hat dieser zu erfüllen. Aufgabe der Kammerge schäftsführung ist es, nach § 5 Abs. 1 MPO, im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss, dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse zu regeln.

Es trifft zu, daß häufig Prüfungsaufgaben von Prüfungsausschüsse mitgliedern erstellt werden, soweit keine überregionalen Prüfungsaufgaben vorliegen. Dies stützt den hier vertretenen Standpunkt. Die Prüfungsausschüsse mitglieder werden als besonders sachkundig hier für die Kammerge schäftsführung tätig. Aufgrund ihrer Zuständigkeit kann diese dann wenigstens sicherstellen, daß die Prüfungsaufgaben regional eingesetzt werden.

Nach der Gegenmeinung wäre der Einsatz überregionaler Prüfungsaufgaben in einem Prüfungstermin stark gefährdet, wenn nicht sogar unmöglich. Die Prüfungsaufgaben müßten den einzelnen Prüfungsausschüssen vorher vorgelegt werden, die sie möglicherweise abändern. Angesichts der großen Zahl der damit zu befassenden Prüfungsausschüsse stiege auch die Gefahr, daß die Prüfungsaufgaben vorzeitig bekannt würden. Es entspricht der Lebenserfahrung, daß die Gefahr vorzeitigen Bekanntwerdens in dem Maße wächst, in dem der Kreis der „Geheimnisträger“ erweitert wird. Die Verschwiegenheitsverpflichtung (vgl. § 6 MPO) begegnet dieser Gefahr nur unzureichend. Auch wenn man davon ausgeht, daß keiner der Prüfer gegen diese Pflicht verstößt, gibt es bei der großen Anzahl von Prüfern genügend Möglichkeiten für ein vorzeitiges Bekanntwerden.

Anmerkungen

- [1] Jäkel, E.; Junge, W.: Die deutschen Industrie- und Handelskammern und der Deutsche Industrie- und Handelstag, 2. Aufl. 1978, S. 17.
- [2] Allein im Bereich der 69 Industrie- und Handelskammern gab es 1981 18 000 Prüfungsausschüsse mit 91 500 Mitgliedern und 346 600 Teilnehmern an Abschlußprüfungen: Berufs- und Weiterbildung 1981/82, herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelstag (DIHT), Heft 202, S. 55.
- [3] Eine weitere Ausnahme von der generellen Zuständigkeitsregelung zugunsten der zuständigen Stellen enthält § 39 Abs. 2 BBiG für das Zulassungsverfahren: Über die Ablehnung eines Zulassungsantrages hat der Prüfungsausschuss zu entscheiden.
- [4] Für die Prüfungsausschüsse eines Prüfungsamtes nehmen das OVG Münster, Entscheidungen der Oberverwaltungsgerichte für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster . . ., 22, 269 f., und Wolff/Bachof, Verwaltungsrecht II, 4. Aufl., § 74 I f. 10 y an, daß diese Hilfsorgane des Organs Prüfungsamt sind.
- [5] Wolff, Hans-J./Bachof, Otto, a.a.O., § 73 II b 2.
- [6] BT-Drucksache 7/3714.
- [7] Das OVG Hamburg, vgl. Eule a.a.O., Anm. 2, und mit ihm Eule erkennen, daß § 36 BBiG an § 34 BBiG angesetzt ist. Die Prüfungsausschüsse sind keinesfalls die „einige Institution“ für den Bereich des Prüfungswesens. Die Institution für diesen Bereich ist die zuständige Stelle. Sie errichtet zur Abnahme der Prüfung Prüfungsausschüsse. Nur für diesen Teilbereich ist die „Institution“ Prüfungsausschuss zuständig.
- [8] A.A. Eule. Wenn seine Ansicht, § 34 BBiG enthalte gegenüber dem Prüfling die Verpflichtung für die zuständige Stelle, Abschlußprüfungen in anerkannten Ausbildungsberufen durchzuführen, zutreffen würde, dann würde § 36 Satz 1 BBiG zumindest auch den Zweck verfolgen, diese Verpflichtung dahin zu konkretisieren, daß die Prüfung von einem Prüfungsausschuss abgenommen würde, so daß auch vom Standpunkt Eules aus ein unterschiedlicher Regelungszweck nicht erkennbar ist.
- [9] Vgl. § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 VwGO.
- [10] So aber Eule, a.a.O., S. 4.
- [11] Vgl. Wolff/Bachof, a.a.O., § 28 III c 3, 5.
- [12] Wie hier VG Düsseldorf, zitiert bei Eule, S. 2, demnächst EzB § 36 BBiG, Nr. 5, und Herkert, Berufsbildungsgesetz, § 36 Rdnr. 9 ff.
- [13] Vgl. Schriftlicher Bericht, BT-Drucksache V/4260 I. Allgemeines 2.
- [14] Dies schließt nicht aus, daß die Auswertung computerunterstützt erfolgt.

[15] Auf diesem Standpunkt steht auch die Musterprüfungsordnung, nach deren § 7 Abs. 3 einheitliche Prüfungstage von den beteiligten zuständigen Stellen einzusetzen sind, wenn die Abschlußprüfung mit einheitlichen überregionalen Prüfungsaufgaben durchgeführt wird.

[16] Aus der Erkenntnis, daß gleiche Aufgaben in den einzelnen Prüfungsterminen ohnehin nicht eingesetzt werden können, sondern nur gleichwertige, folgt Eule, auch im selben Termin komme es nur auf gleichwertige Aufgaben an. Damit gibt er das den Grundsatz der Chancengleichheit besonders verwirklichende Ziel, möglichst gleiche Aufgaben in einem Termin zu verwenden, auf.

[17] Dies wird besonders deutlich aus einem Vergleich mit § 15 der Musterprüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen, in der alle vier Begriffe – beschließen, erstellen, auswählen, übernehmen – verwendet werden. Vgl. Herkert, a.a.O., § 46 Rdnr. 32.

[18] So bayerische Industrie- und Handelskammern, z. B. die IHK für München und Oberbayern.

[19] So der Text der Musterprüfungsordnung in § 14 Abs. 2.

[20] Wahrig, G.: Deutsches Wörterbuch, 1975.

[21] So mit Recht Herkert, a.a.O., § 36 Rdnr. 10.

[22] Die Abberufung ist ein Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt werden kann. Zuvor müssen vorschlagende Institutionen angehört werden. Außerdem muß ein neuer Prüfungsausschuss gebildet werden – um nur einige Schwierigkeiten aufzuzeigen.

* * * * *

Erwiderung auf Hahn/Hurlebaus, Erstellung . . .

Es ist zu begrüßen, daß die Argumentation gegen die Zuständigkeit der Prüfungsausschüsse bei der Erstellung und Auswahl schriftlicher Prüfungsaufgaben erstmals umfassend dargestellt wird.

Die Entscheidung der streitigen Frage hängt ausschließlich von der Auslegung des § 36 BBiG ab. Die Kammersatzen und Prüfungsordnungen als untergesetzliche Rechtsnormen sind dem Berufsbildungsgesetz untergeordnet. § 36 BBiG ist gegenüber dem IHKG *lex specialis* und *lex posterior*.

Bei der Ermittlung des Regelungsgehalts von § 36 BBiG sind die üblichen Auslegungsmethoden anzuwenden. Hahn/Hurlebaus stellen sehr stark auf den Wortsinn und dabei darauf ab, daß eine Prüfung frühestens bei Beginn der Prüfung im engeren Sinne „abgenommen“ werde; dies sei frühestens mit der Ausgabe der schriftlichen Prüfungsaufgaben an die Prüfungsteilnehmer der Fall. Meines Erachtens stellt diese Ableitung sehr auf formale Kriterien ab. Wenn eine Stelle für eine Entscheidung durch Rechtsvorschrift für zuständig erklärt wird, umfaßt dies auch die Vorbereitung der Entscheidung, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt wird. Auch die mündliche Prüfung bedarf einer Vorbereitung; teilweise finden hierfür sogar gesonderte Vorbereitungssitzungen statt, auch wenn die Abnahme der mündlichen Prüfung im Sinne des Sprachgebrauchs erst mit dem Prüfungstermin beginnt. Ich halte das Sprachverständnis des Begriffs „Abnahme“ nicht für eine tragfähige Begründung.

Die Begriffe sollten statt dessen danach abgegrenzt werden, was sinnvollerweise zusammengehört und was nicht. Die Abschlußprüfung dient dazu festzustellen, ob der Prüfling die erforderlichen Fertigkeiten und Kenntnisse hat, § 35 BBiG. Bei der mündlichen Prüfung fallen unbestritten die Aufgabenstellung, Feststellung und Bewertung des Ergebnisses zusammen. Die Feststellung der Fertigkeiten und Kenntnisse wird wesentlich durch die Aufgabenstellung beeinflußt.

Ich bedaure, daß Hahn/Hurlebaus nicht darauf eingegangen sind, ob die Festlegung der Prüfungsaufgaben in ihrer inhaltlichen Bedeutung der von Bewertungsmaßstäben in Prüfungsordnungen nahekommt, da sie den Paritätsgedanken des Berufsbildungsgesetzes als Auslegungskriterium ablehnen. Gerade der Vergleich schriftlicher Prüfungsaufgaben mit den anderen nach dem Berufsbildungsgesetz zu erlassenden Entscheidungen und Regelungen ist eine wichtige Grundlage um festzustellen, ob vom Gesetz eine paritätische Beschlußfassung über die schriftlichen Prüfungsaufgaben gewollt ist. (Schon die Nicht-Zulassung zur Prüfung

nach § 39 Abs. 2 BBiG kann nur vom Prüfungsausschuß entschieden werden.) Dies ist m. E. die Kernfrage der Auslegung vom § 36 BBiG.

Die Chancengleichheit der Prüflinge würde durch die von mir vertretene Auslegung des § 36 BBiG nicht verletzt. Wenn das Gesetz Zuständigkeiten auf verschiedene Stellen, wie z. B. Prüfungsorgane, verteilt, dann müssen die Betroffenen die sich daraus ergebende unterschiedliche Handhabung hinnehmen, soweit sie im Rahmen des Gesetzes bleibt. Eine Vereinheitlichung von schriftlichen Prüfungsaufgaben ist hiervon getrennt zu sehen; sie wäre auch im Rahmen der hier vertretenen Auffassung in verschiedenen Formen (z. B. Aufgabenpool) möglich.

Es gibt im übrigen viele andere Gremien, deren Mitglieder ehrenamtlich tätig sind und die eng und vertrauensvoll mit der jeweiligen Verwaltung zusammenarbeiten (z. B. Selbstverwaltungsgremien der Kammern, der Hochschulen, des Bundesinstituts für Berufsbildung). Die Vorlagen werden dort in der Regel von der Verwaltung erstellt und nur im Ausnahmefall geändert. Die Zu-

sammenarbeit hat sich in den meisten Fällen bewährt. Ich sehe keinen Grund, warum dies bei schriftlichen Prüfungsaufgaben nicht so gehandhabt werden sollte.

Eine formale Bestätigung des Prüfungsausschusses, daß die vorgelegten Aufgaben auf der Grundlage der Ausbildungsordnung stehen, ohne daß der Prüfungsausschuß Aufgaben ablehnen oder ändern kann – wie es von Hahn/Hurlebaus gesehen wird – halte ich nach der bereits erfolgten Verwendung der Aufgaben für wenig sinnvoll.

Es wäre zu begrüßen, wenn die Streitfrage einer höchstrichterlichen Klärung zugeführt würde. Bis zu einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts ist das Urteil des OVG Hamburg zu berücksichtigen. Der Beschuß des VG München erging nur in einem summarischen Verfahren, die Ausführungen des VG Düsseldorf sind keine tragenden Entscheidungsgründe, da die Klage unzulässig war.

Michael Eule

MODELLVERSUCHE

Modellversuch „Ausbildungsvorbereitung schwer vermittelbarer Jugendlicher“

Ergebnisse des Projekts JUBA (Jugend-Bildung-Arbeit)

Vorbemerkungen

Vom Februar 1980 bis zum Juli 1981 ist in der Apparatefabrik Wetzlar der Firma Philips GmbH ein Modellversuch durchgeführt worden. An ihm waren 35 „schwer vermittelbare“ junge Frauen beteiligt, die in zwei Gruppen in wöchentlichem Wechsel vormittags bzw. nachmittags im Werk gearbeitet und an der jeweils anderen Tageshälfte an einem waldorfpädagogisch orientierten Förderunterricht teilgenommen haben. Die Teilnehmerinnen hatten Arbeitsverträge als Jungarbeiterinnen. Globales Ziel des Vorhabens war es, eine Alternative zu herkömmlichen berufsvorbereitenden Maßnahmen zu erproben. Die wissenschaftliche Begleitung hatte Michael Brater von der Gesellschaft für Ausbildungsforschung und Berufsentwicklung e. V. in München übernommen. Die folgenden Aussagen zum Modellversuch entstammen dem Abschlußbericht der wissenschaftlichen Begleitung.

1 Zielgruppe

Die Teilnehmerinnen waren vor Beginn des Modellversuchs arbeitslos. Von der Arbeitsverwaltung waren sie als schwer vermittelbar eingestuft worden. Sie entstammen relativ kinderreichen Familien (im Durchschnitt 4,3 Geschwister), die Väter sind durchweg Ungelernte. Zu Beginn des Modellversuchs waren die meisten Teilnehmerinnen 17 Jahre alt, der Ausländeranteil betrug 20 Prozent. Vier Teilnehmerinnen kamen aus der Sonder- schule (12%), zehn hatten die Hauptschule ohne Abschluß verlassen (29%), 16 hatten den Hauptschulabschluß (47%), eine Teilnehmerin konnte einen Realschulabschluß nachweisen und drei ausländische Teilnehmerinnen hatten Abschlüsse, die den deutschen nicht eindeutig zugeordnet werden konnten.

Als Hintergründe für die Berufsstartprobleme der Zielgruppe nennt die wissenschaftliche Begleitung:

- die Perspektivlosigkeit der Jugendlichen; ihre Tendenz, „bei der ersten großen Schwierigkeit resignierend aufzugeben“ (S. 43). Die Teilnehmerinnen haben „noch nicht gelernt, daß die Realisierung von Zielen mit dem mühevollen Verändern und ‚Kleinarbeiten‘ widriger Umstände, möglicherweise sogar mit einer partiellen Veränderung der Ziele selbst verbunden ist und Ausdauer und Beharrlichkeit, meistens auch eine Modifikation der Teilziele verlangt“ (S. 43).
- Das Vorhandensein eines sehr eingeschränkten sozialen Verhaltensrepertoires; Konflikte beenden sie am ehesten durch einen Rückzug. Sie können kaum differenziert auf komplizierte soziale Situationen eingehen. „Es fehlt ihnen Rollendistanz und strategisches Geschick. Sie reagieren ‚blind‘ und direkt auf spezifische Reize, ohne daß zwischen Reiz und Reaktion ein kontrollierendes, steuerndes Bewußtsein eingeschoben würde. Die gesamte Situation überfordert auch ihre Sozialkompetenz, angefangen von mangelnder Empathie bis zu fehlendem Selbstbewußtsein und der Kontrolle von Erwartungen und Gegenerwartungen. Darüber hinaus beherrschen die Mädchen gewisse bürgerliche Mindestnormen der Ausdrucksweise und des Auftretens nicht, was ihnen nicht nur bei manchen Vorstellungen Ablehnung einbringt, sondern sie gerade für die ‚typischen‘ Mädchenberufe mit Kunden- oder Klientenkontakt – wie Verkäuferin oder Krankenschwester – ungeeignet erscheinen läßt“ (S. 43 f.).
- Sie tendieren grundsätzlich dazu, „ihr Berufsleben vielen anderen Lebensbezügen, vor allem zu ihren Freunden oder Ehemännern (am Ende des Modellversuchs waren 10 der 35 Teilnehmerinnen verheiratet, d. Vf.), unterzuordnen. Sie entwickeln keine eigene berufliche Perspektive, keine eigenständigen beruflichen Ansprüche: Die Lebensinteressen scheinen auf andere Bereiche verlagert zu werden, und zwar um so mehr, als die Bedingungen und Inhalte der Arbeit kaum dazu angetan sind, starke Motive zu wecken“ (S. 44).

2 Ausgangslage und Ziele des Modellversuchs

Als die entscheidende Ursache für den unterbliebenen Übergang der Jugendlichen in ein Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnis sieht BRATER ein strukturelles Problem des bestehenden Aus-